

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44

Düsseldorf, Samstag, den 3. November

1928

**Beilagen:** 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 44; 2. Bekanntmachung über Änderungen der Technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Acetylenanlagen. (Anlage A zur Acetylenverordnung.) Im Anschluß an den Runderlaß vom 17. November 1923 — III 11 152 — (S. 377 ff.)

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 7. November 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

### Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

**Inhalt:** Enteignungsrecht 291, Prüfungsausschuß bei der Regierung in Düsseldorf 291 bis 293, Prüfung von Bühnenvorständen 293/294, Innung 294, Belobigung 294, Aufhebung von Polizeiverordnungen 294, Enteignungen 294/295, Straßenbahnen Mülheim (Ruhr) — Oberhausen 295/296, Auslosung von Stadtanleihen 296, Personalien 296.

#### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**1175.** Dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. in Essen wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das zum Bau einer aus der Hochspannungsleitung Osterath-Wesel in der Nähe von Mörz abzweigenden, mit einer Stromspannung bis zu 220000 Volt zu betreibenden Stickleitung nach Duisburg erforderliche Grundeigentum im Landkreise Mörz und im Stadtkreise Duisburg im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken ist dieses Recht nicht anwendbar.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, 17. Oktober 1928. VI. 2. 14. 4222.  
(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Blanck.

#### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**1176.** Ordnung für den Prüfungsausschuß bei der Regierung in Düsseldorf.

§ 1. Zur Abhaltung der ersten (Sekretär-) und zweiten (Obersekretär-) Prüfung für Verwaltungs-

Rassen- und Sparkassenbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände besteht bei der Regierung in Düsseldorf ein Prüfungsausschuß.

§ 2. Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden,
2. einem Landrat oder Kreisshydrikus,
3. einem Bürgermeister oder besoldeten Beigeordneten,
4. einem kommunalen Verwaltungsbeamten,
5. einem kommunalen Rassenbeamten.

Wenn Sparkassenbeamte geprüft werden, tritt an Stelle von 5. ein Sparkassenbeamter.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch den Regierungs-Präsidenten widerruflich ernannt.

Der Regierungs-Präsident ernannt ferner widerruflich die zu 2) bis einschließlich 5) benannten Ausschlußmitglieder sowie für jedes Mitglied je zwei Stellvertreter und zwar auf Vorschlag durch zu 2) den Rheinischen Landkreistag, zu 3) den Rheinischen Städtebund, den Rheinischen Städtetag und den Preussischen Landgemeindetag. (Die Verbände einigen sich über die Reihenfolge der Vorschläge), zu 4) und 5) die Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens E. B.

Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§ 3. Die Prüfung findet in der Regel am Sitz der Regierung statt.

Der Vorsitzende kann ausnahmsweise einen anderen Ort des Regierungsbezirks bestimmen.

§ 4. Das Prüfungsgebiet erstreckt sich auf:

1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde.
2. Besondere Verwaltungskunde:
  - a) Beamtenrecht,
  - b) Polizei-, Gewerbe- und Bauwesen,
  - c) Finanz- und Steuerwesen,
  - d) Wohlfahrtspflege,
  - e) Arbeits- und Versicherungsrecht,
  - f) Schulrecht,
  - g) Personenstandswesen.
3. Stats-, Kassen- und Rechnungswesen.
4. Organisations-, Geschäfts- und Bürokunde,
5. Wirtschaftskunde:
  - a) Handel und Gewerbe, Handwerk,
  - b) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.
6. Rechtskunde:
  - a) Gerichtsbarkeit,
  - b) Bürgerliches Recht,
  - c) Strafrecht.

Im Gegensatz zur ersten wird in der zweiten Prüfung eine vertiefte Kenntnis und erweiterte praktische Erfahrung gefordert.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und mündlichen Teil.

Eine Befreiung findet nicht statt, auch nicht von der mündlichen Prüfung.

Die schriftlichen Aufgaben bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Vorsitzende.

Die für die schriftliche Prüfung gestellten Aufgaben werden unter Aufsicht angefertigt. Das Mitbringen und die Benutzung von Hilfsmitteln, deren Benutzung nicht ausdrücklich zugelassen ist, ist verboten. Jede Uebertretung dieses Verbotes und jeder Versuch hat den Ausschluß von der Prüfung zur Folge. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Für die schriftliche Prüfung werden folgende Arbeiten vorgeschrieben:

- a) Für die erste Prüfung:
  1. eine Arbeit aus dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Verwaltungskunde (4 Stunden),
  2. eine Arbeit aus dem Gebiete des Stats-, Kassen- und Rechnungswesens unter Einbeziehung des Verwaltungsrechnens (4 Stunden),
  3. drei Arbeiten aus den übrigen Prüfungsgebieten; sie sollen sich auf praktische Fälle erstrecken (je 2 Stunden).

Der Prüfling hat außerdem in der Kurzschrift eine Fertigkeit von 120 Silben in der Minute nachzuweisen. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann von dieser Forderung abgesehen werden.

Für die Arbeiten zu 1) und 2) können je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

- b) Für die zweite Prüfung:
  1. eine Arbeit aus dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Verwaltungskunde oder der Wirtschaftskunde (5 Stunden),
  2. drei praktische Arbeiten aus dem Gebiete der besonderen Verwaltungskunde, des Stats-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich des Ver-

waltungsrechnens, oder der Rechtskunde, soweit diese für den praktischen Verwaltungsdienst in Betracht kommt (je 3 Stunden).

Außerdem kann dem Prüfling eine umfangreichere Aufgabe zur häuslichen Bearbeitung gestellt werden.

c) Für die zweite Prüfung für den Sparkassendienst:

1. eine Arbeit aus dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Verwaltungskunde oder der Wirtschaftskunde (5 Stunden),
2. eine Arbeit aus dem Gebiete der Sparkassenwirtschaft einschließlich der Sparkassenbilanz (4 Stunden),
3. eine praktische Arbeit aus dem Aufgabenkreis der Sparkasse einschließlich ihrer bankmäßigen Ausgestaltung (3 Stunden),
4. eine größere Rechenarbeit aus dem Sparkassendienst (2 Stunden).

§ 6. Die schriftlichen Arbeiten werden vor der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuß begutachtet.

Wenn die schriftlichen Arbeiten im Durchschnitt nicht genügen, so kann der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Vor Abgabe der letzten schriftlichen Arbeit kann der Prüfling einmal von der Prüfung zurücktreten. Erfolgt in einer weiteren schriftlichen Prüfung ein Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7. Zur mündlichen Prüfung sollen in der Regel gleichzeitig nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen werden.

Die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung ihres schriftlichen und mündlichen Teiles.

Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zu den Akten der Regierung genommen wird.

Das Ergebnis ist dem Prüfling und der Beschäftigungsbehörde mitzuteilen.

§ 8. Jeder Prüfling erhält für den Fall des Bestehens ein Zeugnis mit dem Gesamturteil:

sehr gut	im ganzen gut, oder
gut	genügend.

Das Prüfungszeugnis wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

Das Zeugnis gilt als Befähigungsnachweis für die Anstellung als Sekretär bzw. Obersekretär.

§ 9. Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist nach 6 bis 12 Monaten zulässig. Über die Dauer der Zurückstellung entscheidet der Ausschuß. Eine zweite Wiederholung kann nur ausnahmsweise auf Antrag des Prüflings oder der Beschäftigungsbehörde durch den Prüfungsausschuß zugelassen werden.

§ 10. Die Zulassung zur ersten Prüfung soll erst nach praktischer Beschäftigung im Kommunaldienst erfolgen.

Die Beschäftigungszeit soll betragen bei Prüflingen:

- a) mit Volksschulbildung . . . . . 6 Jahre
- b) mit Obersekundareife . . . . . 4 "
- c) mit Primareife . . . . . 3 "
- d) mit Abiturientenreife . . . . . 2 "

Versorgungsanwärter, die den Zivilversorgungsschein oder einen gleichwertigen Versorgungsschein im Sinne des § 1 der Anstellungsgrundsätze in der Fassung vom 31. Juli 1926 besitzen, sind zur ersten Prüfung zuzulassen, wenn sie bei einer Kommunalverwaltung bereits beschäftigt werden oder von einer solchen einberufen worden sind.

Die Zulassung zur zweiten Prüfung setzt das Bestehen der ersten Prüfung und eine weitere mindestens dreijährige Vorbereitungszeit voraus.

Beamte und Dauerangestellte können ohne erste Prüfung zur zweiten Prüfung zugelassen werden, wenn sie am 1. Oktober 1925 mindestens fünf Jahre in der Gruppe A VI der damals geltenden preussischen Besoldungsordnung besoldet waren und damals ein Lebensalter von mindestens 40 Jahren hatten.

§ 11. Die Prüflinge haben sich durch die Vermittlung der Behörde, bei der sie beschäftigt sind, zur Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handschriftlich hergestellter Lebenslauf unter Anschluß beglaubigter Abschriften etwaiger Zeugnisse und früheren Stellungen sowie von Fach- usw. Schulen;
- b) eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde, die enthalten soll:
  1. den Gang der dienstlichen Ausbildung des Prüflings (unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und der Zeitabschnitte, während der der Prüfling in dem einzelnen Dienstzweig beschäftigt war);
  2. die Angabe, ob und welchen theoretischen Unterricht der Prüfling in Verwaltungs- und Rassenfächern erhalten hat;
  3. eine Verpflichtungserklärung der Behörde gemäß § 14 der Prüfungsordnung;
- c) ein Zeugnis der Beschäftigungsbehörde über Fleiß, Kenntnisse, Leistungen und Fähigkeiten des Prüflings sowie über dienstliche und außerdienstliche Führung;
- d) eine Äußerung, ob und in welchem Sonderfach (bei der zweiten Prüfung) der Prüfling besonders geprüft werden soll.

Prüflinge ohne Beschäftigungsbehörde melden sich unmittelbar bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie haben statt der unter b) 1, 3 und c) aufgeführten Unterlagen ein polizeiliches Führungszeugnis und eine persönliche Verpflichtungserklärung gemäß § 14 der Prüfungsordnung beizufügen.

Vor der Zulassung wird der Vorsitzende eine Äußerung der letzten Beschäftigungs- oder der Wohnsitzbehörde über die dienstliche und außerdienstliche Führung des Prüflings einholen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ablehnung darf

nur im Einverständnis mit dem Prüfungsausschuß erfolgen.

§ 12. Prüflinge aus Städten, Kreisen oder Gemeinden, die anerkannte Verwaltungsbeamtenschulen unterhalten oder ihre Beamten usw. zum Besuche dieser Schulen verpflichten, haben die Prüfung vor dem für diese Schule eingerichteten Prüfungsausschuß abzulegen. Beantragen sie aus besonderen Gründen die Zulassung bei dem Prüfungsausschuß der Regierung, so haben sie das Einverständnis der Schulleitung beizubringen.

§ 13. Der Prüfling hat durch Vermittlung seiner Beschäftigungsbehörde eine Gebühr von 30 RM. für die erste und 50 RM. für die zweite Prüfung zu zahlen.

Die Gebühr ist vor Beginn der Prüfung an die Regierungshauptkasse einzufenden.

Die Prüfungsgebühr verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Prüfung nicht erscheint. Wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung verweigert (§§ 5 und 6), so wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

Aus den Prüfungsgebühren werden zunächst die Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder des Prüfungsausschusses bezahlt. Der Vorsitzende und die Mitglieder erhalten Reisekosten sowie eine Vergütung, deren Höhe der Regierungs-Präsident festsetzt. Überschüsse verbleiben der Staatskasse.

§ 14. Die anmeldenden Behörden haben sich zu verpflichten, anteilmäßig diejenigen Kosten zu tragen, die nicht durch die Prüfungsgebühren gedeckt sind.

§ 15. Die Prüfungsordnung tritt am 1. November 1928 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 1. Juni 1922 außer Kraft.

**Düsseldorf**, 18. Oktober 1928.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bild.

Die neue Zusammenfassung des Prüfungsausschusses wird demnächst bekannt gegeben werden.

**Düsseldorf**, 18. Oktober 1928.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bild.

1177. Die §§ 10 und 11 der Grundsätze für die Prüfung von technischen Bühnenvorständen — technischen Direktoren, technischen Inspektoren, Theatermeistern und Beleuchtungsmeistern — (Runderlaß vom 22. Oktober 1925, M. Bl. i. B. S. 1128), veröffentlicht unter dem 2. August 1928 (I. O. 1922 II), (Amtsblatt 1928 S. 120) werden auf Grund der Runderlasse vom 17. März 1927 (M. Bl. i. B. S. 311) und vom 31. Mai 1928 (M. Bl. i. B. S. 580) wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Die Vorschriften über die Befreiung von der Prüfung und die Erleichterung der Prüfung finden nur auf solche Bewerber Anwendung, die während der vorgeschriebenen Mindestzeit in einem Bühnenbetriebe als „technische Bühnenvorstände“ einwandfrei tätig gewesen sind.

Als Stichtag für die Berechnung der bezeichneten Fristen ist nunmehr statt „des Tages der Einführung dieser Bestimmungen“ einheitlich der 1. Januar 1928

festzusetzen, vorausgesetzt, daß die Bewerber an diesem Tage das 40. Lebensjahr erreicht haben und eine langjährige einwandfreie Tätigkeit im bühnentechnischen Betriebe nachweisen können.

**Düsseldorf**, 23. Okt. 1928. I. O. 2474/2626/2827.  
Der Regierungs-Präsident.

**1178.** Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdeckerhandwerk im Kreise Rees mit dem Sitz in Empel zustimmt, habe ich den Herrn Landrat in Wesel zum Beauftragten bestellt.

**Düsseldorf**, 18. Oktober 1928. I. F. Nr. 6777.  
Der Regierungs-Präsident.

**1179.** Der Schüler Gerhard Kempkes in Emmerich, Kreis Rees, Baustr. 41, hat am 14. Juli 1928 den Zeichner Wilhelm Schulthoff unter besonders erheblicher Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im Rhein, oberhalb Emmerich, errettet. Das Preuß. Staatsministerium hat bestimmt, daß die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande solange ausgesetzt wird, bis Kempkes das 18. Lebensjahr vollendet haben wird. Vorläufig erteile ich ihm im Namen des Preuß. Staatsministeriums für seine Rettungstat hierdurch eine öffentliche Belobigung.

**Düsseldorf**, 25. Oktober 1928. I. C. 8001/13. 10.  
Der Regierungs-Präsident.

**1180.**

### Polizeiverordnung

über die Aufhebung von Polizeiverordnungen, die durch die Straßenpolizeiverordnung für den Bereich des Polizeipräsidiums Oberhausen-Mülheim a. d. R.-Sterkrade vom 1. Juni 1927 gegenstandslos geworden sind.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzamml. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzamml. S. 195) wird nach Zustimmung des

Gemeindevorstandes der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, für den Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die nachstehend unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Polizeiverordnungen werden hiermit aufgehoben:

Nr.	Behörde, die die Polizeiverordnung erlassen hat	Datum der Polizeiverordnung	Betrifft
1	Bürgermeister Mülheim a. d. Ruhr	13. 11. 1882	Polizeiverordnung über den Transport von Säuren.
2	desgl.	24. 8. 1888	Polizeiverordnung, betreffend das Anbinden von Tieren an Straßenbäumen.
3	Oberbürgermeister Mülheim a. d. Ruhr	25. 5. 1899	Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Ruhranlagen.
4	desgl.	5. 1. 1916	Polizeiverordnung, betreffend das Teppichklopfen.
5	"	22. 8. 1919	Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der öffentlichen Anlagen.
6	"	26. 4. 1921	Polizeiverordnung, betreffend das Aufstellen von Schaubuden usw.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

**Oberhausen**, 3. Oktober 1928.

Der Polizeipräsident: Weyer.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1181.** Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks A.-G. in Essen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Starkstromleitung in Mettmann teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu beschränkenden Grundflächen liegt in der Zeit vom 2. bis 5. November 1928 im Rathause zu Mettmann zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Montag, den 5. November 1928**, 16 Uhr, im Rathause zu Mettmann. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

**Düsseldorf**, 30. Oktober 1928. I. D. 6996.  
Der Enteignungskommissar: Plitt, Reg.-Oberinspekt.

**1182.** Auf Antrag der Stadtgemeinde Neviges hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zur Freilegung der Belberter Straße in Lönisheide erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 5. bis 8. November 1928 im Rathause zu Neviges zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 8. November 1928**, 11,15 Uhr, im Rathause zu Neviges. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

**Düsseldorf**, 30. Oktober 1928. I. O. 2991.

Der Enteignungskommissar:  
Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

1183. Auf Antrag der Stadtgemeinde Rheydt (Schulverwaltung) hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung des Schulhofs an der Volksschule Luisenstraße in Rheydt erforderliche Grundfläche angeordnet:

Nr. 1, Flur D, Parzelle Nr. 3225/179, Acker, groß 5,50 Ar, Eigentümer: a) Udelheid Lennarz in Rheydt, Hauptstr. 146; b) Johanna Lennarz, daselbst; c) Kaufmann Rudolf Lennarz in Köln, Eifelstr. 4; d) Kaufmann Artur Lennarz in Rheydt, Dorfbroicher Straße 53/55; e) Frau Mathilde Grünhagen geb. Lennarz in Berlin-Grunewald, Kunz-Buntschuh-Straße 6.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten und zur Verkündung des Gutachtens der Sachverständigen anberaumt auf **Freitag, den 9. November 1928**, vormittags 10 $\frac{1}{4}$  Uhr, im Rathaus zu Rheydt. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 27. Oktober 1928. I. D. 7372.  
Der Enteignungs-Kommissar:  
Freund, Oberregierungsrat.

1184. **Essen, 21. September 1928.**

An die

Straßenbahn der Stadt  
Mülheim (Ruhr).

Genehmigungsurkunde

für den Gemeinschaftsbetrieb zwischen den Straßenbahnen der Städte Oberhausen und Mülheim (Ruhr) auf der Strecke von Zeche Concordia Schacht IV — Kaisergarten in Oberhausen nach Terstegenruh — Flughafen Kahlenberg in Mülheim (Ruhr).

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion — Preuß. Kleinbahnaufsicht — Essen genehmige ich, daß die Straßenbahnen der Städte Oberhausen und Mülheim (Ruhr), unter Benutzung der Straßenbahnlinie Zeche Concordia Schacht IV — Kaisergarten in Oberhausen nach Terstegenruh — Flughafen Kahlenberg in Mülheim (Ruhr) betrieblich zusammengeschlossen werden, und daß zwischen den genannten zwei Unternehmen auf der obengenannten Strecke ein Gemeinschaftsbetrieb eingerichtet wird.

Voraussetzung hierbei ist, daß die den beiden Kleinbahnen durch ihre Genehmigungsurkunden auferlegten Verkehrsbeschränkungen auch weiterhin bestehen bleiben.

Für die Genehmigung des Gemeinschaftsbetriebes, die vorläufig bis zum 1. Januar 1930 erteilt wird, sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

a) die für die Straßenbahn erlassene Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1909 — I K 4503 — nebst Nachträgen,

b) Durch den Gemeinschaftsbetrieb auf den einzelnen Linien darf eine stärkere Befahrung der Reichsbahnkreuzungen sowie der Anschlußbahnen, soweit die Reichsbahn an den Kreuzungsstellen den Betrieb ausführt, Eigentümerin ist oder die Unterhaltung hat, ohne vorherige Zustimmung der Reichsbahnverwaltung nicht stattfinden. Die Reichsbahndirektion Essen behält sich den Abschluß von Verträgen über das Mitbefahren der Kreuzungen vor;

c) Jede der beiden Verwaltungen ist auf der ihr gehörigen Gleisstrecke alleinige Betriebsführerin mit allen Rechten und Pflichten und gilt Dritten gegenüber als verantwortliche Unternehmerin. Die vorgeschriebenen Anzeigen an die Aufsichtsbehörden usw. haben stets durch diejenige Bahn zu erfolgen, auf deren Anlagen sich der Unfall usw. zugetragen hat;

d) Ein Schnellverkehr darf auf der gemeinschaftlich betriebenen Strecke nicht stattfinden, d. h. die Beförderung solcher Züge, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zur Aufnahme oder zum Absetzen von Fahrgästen anhalten. St. 11. 7/8.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk.  
J. B.: gez. Frike.

1185. **Essen, 21. September 1928.**

An die

Straßenbahn der Stadt  
Oberhausen (Rhld.)

Genehmigungsurkunde

für den Gemeinschaftsbetrieb zwischen den Straßenbahnen der Städte Oberhausen und Mülheim (Ruhr) auf der Strecke von Zeche Concordia Schacht IV — Kaisergarten in Oberhausen nach Terstegenruh — Flughafen — Kahlenberg in Mülheim (Ruhr).

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion — Preuß. Kleinbahnaufsicht — Essen, genehmige ich, daß die Straßenbahnen der Städte Oberhausen und Mülheim (Ruhr) unter Benutzung der Straßenbahnlinie Zeche Concordia Schacht IV — Kaisergarten, in Oberhausen nach Terstegenruh — Flughafen — Kahlenberg in Mülheim (Ruhr), betrieblich zusammengeschlossen werden, und daß zwischen den genannten zwei Unternehmen auf der obengenannten Strecke ein Gemeinschaftsbetrieb eingerichtet wird.

Voraussetzung hierbei ist, daß die den beiden Kleinbahnen durch ihre Genehmigungsurkunden auferlegten Verkehrsbeschränkungen auch weiterhin bestehen bleiben.

Für die Genehmigung des Gemeinschaftsbetriebes, die vorläufig bis zum 1. Januar 1930 erteilt wird, sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

a) die für die Straßenbahn erlassene Genehmigungsurkunde vom 21. Juni 1913 — I K 2645 — nebst Nachträgen;

b) Durch den Gemeinschaftsbetrieb auf den einzelnen Linien darf eine stärkere Befahrung der Reichsbahnkreuzungen sowie der Anschlußbahnen, so-

weit die Reichsbahn an den Kreuzungsstellen den Betrieb ausführt, Eigentümerin ist oder die Unterhaltung hat, ohne vorherige Zustimmung der Reichsbahnverwaltung nicht stattfinden. Die Reichsbahndirektion Essen behält sich den Abschluß von Verträgen über das Mitfahren der Kreuzungen vor;

- c) Jede der beiden Verwaltungen ist auf der ihr gehörigen Gleisstrecke alleinige Betriebsführerin mit allen Rechten und Pflichten und gilt Dritten gegenüber als verantwortliche Unternehmerin. Die vorgeschriebenen Anzeigen an die Aufsichtsbehörden usw. haben stets durch diejenige Bahn zu erfolgen, auf deren Anlagen sich der Unfall usw. zugetragen hat;
- d) Ein Schnellverkehr darf auf der gemeinschaftlich betriebenen Strecke nicht stattfinden, d. h. die Beförderung solcher Züge, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zur Aufnahme oder zum Absetzen von Fahrgästen anhalten. St. 11. 7/8.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.  
J. W.: gez. Friße.

**1186.** I. Bei der am 24. Oktober d. J. erfolgten Auslösung der Elberfelder Stadt-Ablösungsanleihe mit Auslosungsrechten für das Jahr 1928 wurden folgende Nummern gezogen:

Buchstabe A.

20, 39, 102, 118, 153, 154, 165, 171, 217, 227, 245, 325.

Buchstabe B.

33, 47, 64, 73, 82, 149.

Buchstabe C.

208, 242, 293, 302, 316, 369, 432, 446, 472, 483, 486, 487, 489, 542, 553, 561, 570, 596, 601, 645, 703, 715, 758, 779, 790, 791, 822, 837, 863, 911, 935, 1000, 1001, 1026, 1051, 1090, 1102, 1138, 1147, 1179, 1211, 1282, 1293, 1322, 1324, 1332, 1341, 1365, 1366, 1393, 1408, 1428, 1451, 1482, 1511, 1523, 1615, 1616, 1646, 1675, 1707, 1719, 1723, 1846, 1871, 1891, 1910, 1930, 1945, 2034, 2086, 2095, 2107, 2110.

Buchstabe D.

29, 36, 56, 85, 109, 125, 127, 151, 168, 213, 240, 242, 265, 438, 446, 449, 475, 503, 517, 541, 563, 569, 631, 632, 638, 708, 917, 927, 940, 996, 999, 1004, 1158, 1184, 1206, 1216, 1217, 1221, 1257, 1265, 1283, 1294, 1303, 1345, 1350, 1355, 1382, 1443, 1513, 1531, 1556, 1561, 1568, 1578.

Buchstabe E.

7, 23, 36, 41, 60, 63, 82, 178, 187, 236, 238, 281, 285, 364, 376, 380, 438, 476, 495, 654, 667, 679, 791, 822, 843, 854, 866, 971, 975, 1052, 1057, 1122,

1150, 1276, 1307, 1329, 1332, 1345, 1385, 1391, 1486, 1488, 1489, 1520, 1521, 1523, 1536, 1603, 1628, 1670, 1709, 1752, 1771, 1772, 1788, 1825, 1845, 1846, 1848, 1891, 1903, 1911, 1919, 1920, 1926, 1929, 1980, 1984, 1993, 2057, 2060, 2074, 2085, 2127, 2259, 2282, 2338, 2347, 2352, 2382.

Buchstabe F.

9, 118, 123, 169, 177, 195, 308, 332, 344, 381, 389, 474, 551, 640, 672, 676, 730, 731, 745, 767, 772, 807, 843, 879, 888, 938, 1011, 1012, 1068, 1073, 1076, 1088, 1123, 1128, 1166, 1177, 1183, 1203, 1204, 1255, 1277, 1296, 1368, 1433, 1454, 1502, 1508, 1522, 1535, 1540, 1541, 1544, 1593, 1613.

Die Auslosungsrechte der vorstehenden Nummern sind am 1. Januar 1929 fällig. Die Verzinsung der Stücke hört mit diesem Tage auf.

Die gezogenen Auslosungsrechte werden mit dem Fünffachen des Nennbetrages eingelöst. Hierzu kommen 5 % Zinsen vom 1. Januar 1926 ab. Von dem Zinsbetrage werden 10 % Kapitalertragssteuer abgezogen. Die Einlösung erfolgt bei der Stadthauptkasse in Elberfeld gegen Rückgabe der gezogenen Auslosungsscheine mit Schuldverschreibungen im gleichen Nennbetrage.

II. Folgende Stücke sind zum 1. Januar 1928 ausgelöst, aber bis jetzt noch nicht eingelöst worden:

Buchstabe B.

57, 158.

Buchstabe C.

219, 470, 651, 700, 725, 957, 1025, 1112, 1113, 1258, 1461, 1497, 1554, 1642, 1834, 1966, 1997.

Buchstabe D.

301, 523, 538, 799, 948, 981, 1098, 1129, 1222, 1250, 1291, 1423, 1474, 1559, 1560.

Buchstabe E.

157, 400, 554, 746, 763, 802, 904, 1107, 1277, 1306, 1311, 1487, 1691, 1703, 1726, 1921, 1940, 1954, 1996, 2281, 2301, 2360, 2385.

Buchstabe F.

4, 140, 159, 851, 895, 898, 910, 914, 984, 1003, 1103, 1640.

**Elberfeld**, 24. Oktober 1928.

Der Oberbürgermeister. J. W.: Dr. Weigen.

### Personalien.

**1187.** Ernannt: Der Katasterdiätar Keller beim Katasteramt in Kempen zum 1. November 1928.

**1188.** Bei den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf sind zu besetzen: Je 1 Justizobersekretärstelle bei dem Landgericht Düsseldorf sowie bei den Amtsgerichten in Rees und Dülken. 1 Justizoberwachtmeisterstelle bei dem Landgericht in Elberfeld.